



Bonn, 06. März 2009

Hamburg-Mannheimer verurteilt: Schadenersatz wegen fristloser Kündigung bei Ablehnung der Haftungszeitverlängerung

Bestätigung der Rechtsauffassung des BVK

Die Weigerung eines Versicherungsvertreters, erweiterte Haftungszeiten zu akzeptieren, berechtigt nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg I (vom 27. Januar 2009 – AZ 412 O 111/08) nicht zur fristlosen Kündigung. Auch hat das Unternehmen, das infolge der Novellierung des Versicherungstragsgesetzes die Abschlusskosten für einen Lebensversicherungsvertrag gleichmäßig auf fünf Jahre verteilen muss, keinen Anspruch darauf, dass der Versicherungsvermittler deswegen fünf Jahre lang bei Storno ebenfalls haften müsse.

Die VersVerm berichtete in Heft 9/08, Seite 314, über die Provokation der Hamburg-Mannheimer im Zusammenhang mit der geplanten Veränderung der Provisionsbestimmungen bedingt durch die Veränderung des Versicherungsvertragsgesetzes. Ein HM-Vertreter, der sich als BVK-Mitglied rechtlich durch die Geschäftsführung des Verbandes beraten ließ, unterzeichnete die durch das Versicherungsunternehmen vorgelegte Erklärung zur Veränderung der Provisionsbestimmungen einschließlich der Haftzeitverlängerung nicht. Nach mehrfachen Aufforderungen, den Vertragsnachtrag zu unterzeichnen, folgte sodann die fristlose Kündigung des Vertretungsvertrages aus wichtigem Grunde. Der Vertreter sprach darauf ebenfalls die fristlose Kündigung aus und forderte Schadenersatz wegen entgangener Provisionseinnahmen sowie den Ausgleichsanspruch, der bei Eigenkündigung in aller Regel entfällt.

Die vom BVK unterstützte Klage des gekündigten Vertreters hatte Erfolg: Das Landgericht Hamburg sprach dem Vertreter in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil sowohl den Ausgleichsanspruch als auch Schadenersatzansprüche wegen Provisionsausfällen uneingeschränkt zu.

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht folgendermaßen aus: *„Die Beklagte ist aufgrund der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.... dazu verpflichtet, dem Kläger Schadenersatz in Höhe von... zu leisten. Die Beklagte hat ihre Verpflichtungen aus dem Handelsvertretervertrag schuldhaft verletzt, indem sie eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung erklärte und dem Kläger ab April 2008 entgegen dem noch bestehenden Vertrag jede Möglichkeit, weiter für sie tätig zu werden, verweigerte...“*.

Weiter führte das Gericht auf: *„Die Beklagte war nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung bestand nicht. Insbesondere lässt sich dem Kläger nicht vorwerfen, dass er seine Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen der AVB, insbesondere der Verlängerung der Stornohaftungszeit für Lebensversicherungsverträge, verweigerte“*

Das Urteil des Landgerichts Hamburg führt wörtlich zur Begründung aus, dass durch die gleichmäßige Verteilung der Kosten über fünf Jahre die Geschäftsgrundlage der bisherigen Haftzeitvereinbarungen zwischen Unternehmen und Vermittlern nicht weggefallen sei. Wie der BVK bezweifelt das Gericht, dass die Provisionskalkulation des Unternehmens überhaupt Geschäftsgrundlage der Haftzeitvereinbarung gewesen sei, da nicht ersichtlich sei, *„dass die einzelnen Vermittler an derartigen Kalkulationen beteiligt waren und das Risiko übernehmen sollten, dass diese nicht aufgingen“*.



Des Weiteren ist bemerkenswert, dass das Gericht auch „keine Rechtspflicht, das Stornorisiko ausnahmslos auf den Vermittler zu verlagern, aufgrund der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes anerkennt.

Der BVK hält es für sehr begrüßenswert, dass das Gericht zu der gleichen rechtlichen Auffassung gelangte, die der BVK schon vor Inkrafttreten des novellierten Versicherungsvertragesgesetzes vertrat und die Vertretervereinigungen aufforderte, sich gegen die Vorgehensweise der Unternehmen zur Wehr zu setzen. Nur wenige der Vertretervereinigungen folgten dem BVK-Rat. Vielfach wurde sogar die Empfehlung ausgesprochen, die von den Unternehmen vorgelegten Vertragsänderungen zu unterzeichnen.

Dieter Meyer, Diplom-Volkswirt